

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	-
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	11.823
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	11.823
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	23.646
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	4 WEA mit 164m Nabenhöhe und 245,5m Gesamthöhe
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	-
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	a) circa 360 Beton- und Baufahrzeuge, 100 - 120 Schwertransporte für Auf- und Abbau des Krans, mind. 32 Schwertransporte für Anlagenkomponenten b) wenige Servicefahrzeuge pro Jahr, ggf. erneut Schwertransporte und Baufahrzeuge bei Komponententausch jedoch nicht die Regel
Art und Umfang der eingesetzten Energie	elektrische Energie
Sonstige Angaben	-

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	Bestandwindpark mit 61 Windkraftanlagen
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	-

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	-
Einleitung in Oberflächengewässer	-
Entnahme aus Oberflächengewässern	-
Grundwasserentnahme	evtl Grundwasserhaltung während der Bauphase, aufgrund des niedrigen Grundwasserstandes aber eher unwahrscheinlich
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Fundamente (vollversiegelt): 1.810 m ² dauerhafte Zuwegung (teilversiegelt) und Kranstellfläche (teilversiegelt): 10.013 m ²

Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Beansprucht werden intensiv genutzte Ackerflächen. Mögliche Beeinträchtigungen werden durch Bauzeitenregelungen vermieden.
Veränderung des Landschaftsbildes	Gesamthöhe je WEA 245,5 m mit einem Wirkradius von je 11.039 m. Daraus ergibt sich ein Eingriffsflächenäquivalent von 139.996 EFÄ. Dieser wird durch Kompensationsmaßnahmen im funktionalen Umfeld ausgeglichen.
Art und Menge des Wasserverbrauchs	-

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	Verpackungen, Holz, Papier, Plastik bei Montage der Anlagen; Öle und Fette jährlich, siehe Kap. 9.1
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	-
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	-
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	-
Art der vorgesehenen Entsorgung	Entsorgung über zertifizierte Entsorgungsbetriebe, siehe Kap. 9.2

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
Emissionen und Stoffeinträge in <ul style="list-style-type: none"> • Luft, • Boden, • Gewässer, • Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge	keine Emissionen in die Luft; Keine Stoffeinträge in Boden oder Gewässer durch Auffangvorrichtungen in den Anlagen. Gewässer: keine Grundwasser: temporäre Bauwasserhaltung
Art und Umfang der Emissionen von <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüche • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase 	Lärm: siehe Kap. 4.5 und 4.6 Schattenwurf: siehe Kap. 4.7
Sonstige Angaben	-

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, • wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder • Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe 	Diverse Schmiermittel sind als wassergefährdend eingestuft (siehe Kap. 11) und können bei Unfällen austreten.
Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen	-
Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> • Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV • Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht • Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben 	Siehe hierzu Kap. 6 des Antrags.
Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	-

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	-

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	siehe Kap.4.6 und 4.7
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	siehe Kap.4.6 und 4.7
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	-
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	intensive ackerbauliche Nutzung der Flächen
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	-
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	-
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Anlagen befinden sich in einem Bestandwindpark mit 61 weiteren Windkraftanlagen.
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Die 61 Bestandwindanlagen wurden als Vorbelastung insbesondere bei Schall und Schatten berücksichtigt.
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Durch den Zubau der 4 neuen und den Abbau von 10 alten Windkraftanlagen kommt es zu einer Änderung der Belastung von Schall und Schattenwurf. Hierzu wurden Gutachten angefertigt (Kapitel 4.5 und 4.6). Es kommt durch angepasste Betriebsmodi und den Einsatz von Schattenwurfmodulen zu keinen Überschreitungen der gestzlichen Vorgaben.
Sonstige Nutzungskriterien	-

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)

- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Im Umfeld der Analgen befinden sich einige geschützte Biotope (Sölle, Baumgruppen). Geringste Entfernung beträgt 100m zur WEA 6.
- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	-
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	-
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	-
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	-
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	siehe hierzu auch Kap. 14 UVP Bericht
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	-
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	-
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	-

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

		Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG,	Die nächsten Natura 2000-Gebiete befinden sich 4.200m Entfernung.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Das nächste Naturschutzgebiet 231 befindet sich in 5600m Entfernung zum Vorhaben.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	-
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,	Das nächste Landschaftsschutzgebiet L52 befindet sich in 6800m Entfernung.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz,	-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	Das nächste Flächennaturdenkmal FND PCH 16 befindet sich ca. 700m südlich des Vorhabens.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Im Umfeld der Analgen befinden sich einige geschützte Biotope (Sölle, Baumgruppen). Geringste Entfernung beträgt 100m zur WEA 6.

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	-
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	-
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG,	-
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	siehe hierzu Kap. 2.6 und 14 UVP Bericht

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
<p>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), - Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), - Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), - Unfallrisiko - Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen 	<p>Beeinträchtigung des Menschen durch Schattenwurf und Lärmemissionen. Es werden jedoch alle gesetzlichen grenzwerte eingehalten (Kapitel 4).</p>

<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, - Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche 	<p>Nach Umsetzung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung zum Schutz von Bodenbrütern und Abschlatregelungen für die Fledermäuse sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es finden sich keine relevanten Vorkommen von winkraftsensiblen Vogelarten, die einen Verbotstatbestand nach BNatSchG § 44 auslösen könnten (Kapitel 13.4 AFB). Es werden keine wertvollen Lebensräume durch die Anlagen oder Zuwegungen zerschnitten.</p>
<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, - Flächenversiegelung - Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge 	<p>Auf den Wasserhaushalt sind keine Auswirkungen zu erwarten. In den Boden wird durch Neuversiegelung eingegriffen. es handelt sich jedoch um landwirtschaftlich intensiv genutzte und somit überformte Böden ohne besondere, selten Eigenschaften. Die Eingriffe werden ausgeglichen/kompensiert.</p>
<p>Schutzgut Luft (Klima)</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <p>Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw. 	<p>In das Landschaftsbild wird erheblich eingegriffen, da die Anlagen aufgrund ihrer Größe weithin sichtbar sind. Es handelt sich jedoch um einen Bestandwindpark mit über 60 Anlagen. Daher ist der Landschaftsraum stark vorbelastet.</p>
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</p> <p>Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter</p>	<p>Es sind laut Denkmalamt keine Bodendenkmäler zu erwarten. Bei Auftreten auffälliger Verfärbungen im Boden werden die Bauarbeiten unterbrochen und die zuständige Denkmalschutzbehörde informiert.</p>